



HEUTE FÜR MORGEN

## PEH Wertpapier AG

Oberursel  
- WKN 620140 -  
- ISIN DE0006201403 -

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der **am Samstag, dem 14. Juni 2008, 10.00 Uhr, im Hotel Mövenpick, Zimmermühlenweg 35, 61440 Oberursel** stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

### Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007, des Konzernlageberichts und des Lageberichts der PEH Wertpapier AG, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2007 in Höhe von € 5.203.608,55 folgendermaßen zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von 1,20 € je Stückaktie	2.176.560,00 €
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00 €
Gewinnvortrag	3.027.048,55 €
Bilanzgewinn	5.203.608,55 €

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Aufhebung des Ermächtigungsbeschlusses vom 9. Juni 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. November 2009 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

a) Der Erwerb der Aktien darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnittsschlusskurs für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Handelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Durchschnittsschlusskurs für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Handelstage um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, an Dritte zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich ist eine Unterschreitung des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 3 % während der letzten 10 Börsentage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung.

In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen, auch im Rahmen von Umwandlungen oder Verschmelzungen anzubieten.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung und Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen des nachgenannten Aktienoptionsplans zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen, mit der Maßgabe, dass unter der Berücksichtigung des in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2000 TOP 6 beschlossenen Aktienoptionsprogramms insgesamt nicht mehr als 112.484 Stückaktien ausgegeben werden können. In gleichem Umfang wird der Aufsichtsrat ermächtigt, Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen.

f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 9. Juni 2007 erteilte und bis zum 30. November 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Treuhand Hessen AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5:**

Bericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Aufhebung des Ermächtigungsbeschlusses vom 9. Juni 2007.

Die durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich neu eingefügte Vorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Hauptversammlung vom 9. Juni 2007 hat den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. November 2008 ermächtigt. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht. Da die genannte Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2009 ausläuft, bedarf es vorsorglich einer neuen Ermächtigung. Der Vorschlag zu TOP 5 enthält eine entsprechende

Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von annähernd 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege unzulässig. Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den durchschnittlichen Schlusskurs an den jeweils drei vorangegangenen Handelstagen um nicht mehr als 10 % über bzw. unterschreiten darf. Bei einem öffentlichen Angebot zum Erwerb eigener Aktien darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an den vorangegangenen drei Handelstagen vor der Veröffentlichung des Kaufangebots nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 AktG erworbenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre bzw. bei der Veräußerung eigener Aktien über die Börse wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der Aktien der Gesellschaft weitestgehend vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zudem in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen, um auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen berücksichtigt. Die Ermächtigung beschränkt sich höchstens auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen

dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen gemäß des vorgeschlagenen Beschlusses, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum kurz vor der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Zudem sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung der Aktien, die nicht über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre erfolgt, nur insoweit durchgeführt werden darf, als die Anzahl der zu veräußernden eigenen Aktien zusammen mit neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können und hierbei die Zahlung des Kaufpreises durch erworbene eigene Aktien bewirken zu können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um sie den Mitgliedern des Vorstands und den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsplanes der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen. Der genannte Aktienoptionsplan wurde in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2000 unter TOP 6 beschlossen. Der Aktienoptionsplan wird auf Wunsch der Aktionären an diese versendet und liegt in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Aus dem Aktienoptionsplan ergibt sich auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und die Arbeitnehmer, die Erfolgsziele, die Erwerbs- und Ausübungszeiträume sowie die Wartezeit für die erstmalige Ausübung. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, Optionsrechte nicht nur mit neuen Aktien der Gesellschaft zu bedienen und anstelle der Lieferung von Aktien insgesamt oder teilweise den Bezugsberechtigten die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zu zahlen, sondern auch Optionsrechte mit eigenen Aktien zu bedienen. Bei letzteren soll jedoch die maximale Stückzahl von 112.484 Stückaktien aus dem bedingten Kapital bedienten Aktienoptionen nicht überschritten werden. Die genannten Möglichkeiten sollen der Gesellschaft die notwendige Flexibilität bei der Erfüllung der Bezugsrechte geben. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist von den zuständigen Organen jeweils zeitnah und unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu entscheiden.

## **Anzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 1.813.800. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

## **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung unter der folgenden Adresse zugehen:

PEH Wertpapier AG  
c/o Computershare HV-Services AG  
Hansastr. 15  
80686 München  
Telefax: +49 89 30 90 3 74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Berechtigung ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Wie in den vergangenen Jahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen und der Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 5 können von der Einberufung der Hauptversammlung in den

Geschäftsräumen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten und im Internet unter [www.peh.de](http://www.peh.de) eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich kostenlos zugesandt. Auch in der Hauptversammlung werden die Unterlagen und der Bericht ausliegen.

### **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

PEH Wertpapier AG  
Investor Relations  
Adenauerallee 2  
61440 Oberursel  
Telefax: +49 6171 633110

Oberursel, im April 2008

PEH Wertpapier AG  
**Der Vorstand**